

befand, verhinderten aber die Errichtung von Gilden und Innungen. Kasimir erhielt den für ihn so ehrenvollen Namen »des Bauernkönigs,« weil seine Menschlichkeit das Loos der Bauern verbessern und denselben Erbrecht in ihren Gütern, Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums gegen den Gutsherrn, und Befreiung von ungemessenen Diensten verschaffen wollte. Gegen Erlaßscheine konnten sie ihre Söhne den Handwerken, Künsten und Wissenschaften bestimmen, und selbst bedeutende Landgüter nach teutschem Rechte besitzen. Die übrigen Gesetze bestimmten die Unveräußerlichkeit der Krongüter, untersagten die Selbsthülfe, führten gleiches Maas und gleiche Münze ein, ertheilten neue Ordnungen für die Salzwerke von Wielizka und Bochnia, und setzten eine Summe fest, durch welche ein begangener Mord bezahlt werden konnte. Da früherhin Mord und grobe Verbrechen mit dem Tode bestraft worden waren; so suchte Kasimir durch diese Modification vielleicht dem Adel wegen Ludwigs von Ungarn Succession zu schmeicheln. Der adliche Mörder eines andern Edelmannes bezahlte 60 Mark (gegen 600 Thaler); der adliche Mörder eines Neuadlichen nur 30 Mark; für einen Bauer bloß 10 Mark, wovon 6 Mark der Familie des Erschlagenen, und 4 Mark seinem Herrn zustielen. Ermordete der Adliche aber seinen eignen leibeigenen Bauer; so war er von aller Geldstrafe frei.

370.

F o r t s e t z u n g.

So große Verdienste Kasimir um Polen sich erwarb; so war es doch ein Unglück für das Reich, daß mit ihm der piastische Mannstamm in Polen (1370) erlosch, und, mit Uebergang der Piasten in Schlessien und Masovien, sein Schweftersohn, der König Ludwig von Ungarn (der Sohn des Königs Karl Robert von Ungarn aus dem Hause Anjou) (1370—1382) der Succession nur durch eine Uerkunde sich versichern konnte, in welcher er dem polnischen Adel große Vorrechte bewilligen und versprechen mußte, sich mit dem Einkommen der Krongüter und Regalien zu begnügen, bloß die vor 50 Jahren üblichen Auflagen zu erheben.